

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1953

Nummer 14

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
10. 2. 53	Gesetz zur Ergänzung des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 1)	165
10. 2. 53	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117)	165
10. 2. 53	Gesetz über die Entschädigung bei Erkrankungen und Körperschäden als Folge von Impfungen (Impfschädengesetz)	166
10. 2. 53	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 in der Fassung vom 27. Juli 1949 (GV. NW. S. 244)	166
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen.		
B. Bezirksregierung Arnsberg.		
C. Bezirksregierung Detmold.		
D. Bezirksregierung Düsseldorf.		
E. Bezirksregierung Köln.		
F. Bezirksregierung Münster.		
G. Landeszentralbank.		
Bekanntmachungen.		
31. 1. 53	Betrifft: Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen beleihbaren Wertpapiere — Stand vom 31. Januar 1953 —	167
7. 2. 53	Betrifft: Wochenausweise	169
14. 2. 53	Wichtige Mitteilung für die Bezüge des Gesetz- und Verordnungsblattes	170

Teil I Landesregierung

Gesetz zur Ergänzung des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 1). Vom 10. Februar 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

In § 10 des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1951 zum Bundesgesetz über Personalausweise wird in Absatz 1 Buchstabe d) der abschließende Punkt gestrichen und folgende Ergänzung eingefügt:

„oder

- e) ein laufendes Einkommen bezieht, das den Betrag nicht übersteigt, den der Antragsteller erhielt, wenn die Voraussetzungen zu Buchstabe a) oder c) vorlägen.“

Düsseldorf, den 10. Februar 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 165.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117). Vom 10. Februar 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen (Meldegesezt) vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Meldebehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die in Absatz 1 bestimmte Meldefrist im Einzelfall durch die Anordnung verkürzen, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden bereitzulegen oder bei der Meldebehörde oder bei einer von der Meldebehörde bestimmten Stelle einzureichen sind.

§ 2

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) Die nach § 15 zu meldenden Personen haben den Meldeschein (Anlage 3) wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben, und zwar so rechtzeitig, daß dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes die Erfüllung seiner ihm gemäß § 15 obliegenden Verpflichtungen möglich ist. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beherbergten über die Frist zu unterrichten. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen.

(2) Für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt sind, und für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, oder die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grunde des Schreibens entwöhnt sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen. Auch in diesen Fällen muß jedoch die aufgenommene Person den Meldeschein selbst unterschreiben. Für des Schreibens unkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Ausfüllung des Meldescheins, die Angabe ihrer Personalien, die Unterschrift oder die Vorlage von Ausweispapieren, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 165.

**Gesetz
über die Entschädigung bei Erkrankungen und
Körperschäden als Folge von Impfungen
(Impfeschädengesetz).**

Vom 10. Februar 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift geimpft wird, erhält für einen infolge der Impfung eingetretenen Schaden vom Land Nordrhein-Westfalen eine Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Regelmäßige Begleiterscheinungen einer Impfung gelten nicht als Schaden im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Zur Anerkennung eines Impfschadens (§ 7) genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges mit der Impfung.

§ 3

(1) Die Entschädigung besteht

- a) in Übernahme der Kosten für eine notwendige Heilbehandlung (für Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie für die Beschaffung von Führhunden für Blinde (§ 4),
- b) in Gewährung von Erziehungsbeihilfe für eine Schul- und Berufsausbildung (§ 5),
- c) in Gewährung einer Rente (§ 6),
- d) in Gewährung einer Pflegezulage (§ 6),
- e) in Gewährung eines Bestattungsgeldes (§ 6).

(2) Bei der Gewährung der Entschädigung sind Leistungen, die der Beschädigte wegen des Impfschadens auf Grund von Gesetz und Verträgen von Dritten erhalten hat, anzurechnen. Die Entschädigung wird nur gegen Abtretung aller Ansprüche dieser Art, soweit sie übertragbar sind, gewährt.

§ 4

(1) Die Übernahme der Kosten für eine Heilbehandlung erfolgt, wenn die Heilbehandlung notwendig ist, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

(2) Übernommen werden nur die Kosten für ärztliche Behandlung, der Arznei- und anderen Heilmittel, soweit sie sich mit den Leistungen decken, zu denen die gesetzlichen Krankenkassen ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet sind.

(3) An Stelle der in Absatz 2 vorgesehenen Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlung, Arznei- und andere Heilmittel können die Kosten für Krankenhauspflege der für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen allgemein üblichen Verpflegungsklasse übernommen werden.

(4) § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) gilt entsprechend.

§ 5

Um dem Beschädigten eine seinen Fähigkeiten entsprechende Schul- und Berufsausbildung zu ermöglichen, kann eine Erziehungsbeihilfe gewährt werden.

§ 6

Für die Gewährung von Renten, Pflegezulage und Bestattungsgeld gelten die §§ 29 bis 36 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend. Bestattungsgeld ist auch zu gewähren, wenn der Beschädigte an den Folgen des Impfschadens stirbt, im Zeitpunkt des Todes aber noch nicht rentenberechtigt war.

§ 7

(1) Die Gewährung einer Entschädigung setzt einen Antrag voraus.

(2) Der Beschädigte muß den Antrag zur Vermeidung des Ausschlusses mit seinen Ansprüchen binnen sechs Monaten nach der Impfung stellen. Diese Frist beginnt mit dem auf den Tag der Impfung folgenden Tage.

(3) Für die Anmeldung von Ansprüchen nach Ablauf der Frist gilt § 57 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.

(4) Der Antrag auf Entschädigung ist bei dem Gesundheitsamt zu stellen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen, so ist der Antrag bei dem Gesundheitsamt zu stellen, in dessen Bereich die Impfung vorgenommen wurde.

(5) Über den Antrag entscheidet der für den Wohnsitz des Antragstellers oder für den Ort der Impfung zuständige Regierungspräsident. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde beim Sozialminister als oberster Landesbehörde zulässig.

§ 8

Für den Beginn, die Änderung und die Entziehung von Entschädigungsleistungen gelten die §§ 60, 62 und 63 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.

§ 9

Für Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz gelten die §§ 67 bis 71 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.

§ 10

Ansprüche nach diesem Gesetz können auch geltend gemacht werden für Impfschäden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind. Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Entschädigungen (§ 3) jedoch nicht gewährt. Der Anspruch ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes anzumelden. Der § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Der Sozialminister erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Sozialminister:
Arnold. Dr. Weber.

— GV. NW. 1953 S. 166.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im
Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)
vom 6. Juli 1938 in der Fassung vom 27. Juli 1949
(GV. NW. S. 244).**

Vom 10. Februar 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 27. Juli 1949 (GV. NW. S. 244) wird hinzugefügt:

„Für Kinder, die im Jahre 1945 schulpflichtig geworden sind, endet die Schulpflicht mit dem Ende des Schuljahres 1953.“

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Kultusminister:
Arnold. C. Teusch.

— GV. NW. 1953 S. 166.

Teil II Andere Behörden

G. Landeszentralbank

Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Nordrhein- Westfalen beleihbaren Wertpapiere — Stand vom 31. Januar 1953 —

Die in den Abschnitten IV bis VIII dieses Verzeichnisses aufgeführten Wertpapiere sind beleihbar, soweit sie an einer deutschen Börse amtlich notiert sind.

Beleihungsgrenze

Es können beliehen werden:

1. **Schatzwechsel**
(Abschnitt I des Verzeichnisses) bis zu 90% des Nennwertes
2. **Unverzinsliche Schatzanweisungen**
(Abschnitt II des Verzeichnisses) bis zu 75% des Nennwertes
3. **Ausgleichsforderungen**
(Abschnitt III des Verzeichnisses) bis zu 75% des Nennwertes
4. **Alle nach den Abschnitten IV—VIII des Verzeichnisses beleihbaren festverzinslichen Wertpapiere und Schuldbuchforderungen bis zu 75% des Kurswertes.**

I.

Schatzwechsel

der Bundesrepublik Deutschland,
der Deutschen Bundesbahn,
der Deutschen Bundespost oder
eines Landes der Bundesrepublik Deutschland
mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten vom Tage der Beleihung an gerechnet.

II.

Unverzinsliche Schatzanweisungen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Deutschen Bundesbahn,
der Deutschen Bundespost oder
eines Landes der Bundesrepublik Deutschland,
die, vom Tage der Beleihung gerechnet, innerhalb eines Jahres fällig sind.

III.

Ausgleichsforderungen

gegen die Länder der Bundesrepublik Deutschland.

IV.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Deutschen Bundesbahn,
der Deutschen Bundespost oder
eines Landes der Bundesrepublik Deutschland.

Schuldbuchforderungen gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
die Deutsche Bundesbahn,
die Deutsche Bundespost oder
ein Land der Bundesrepublik Deutschland,
die, vom Tage der Beleihung gerechnet, innerhalb eines Jahres fällig sind.

V.

Anleihen der Industriekreditbank AG.
Anleihen der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

VI.

Anleihen der Kommunalverbände und Städte

a) Provinzial- und Bezirksverbände

Provinz Hannover Anleiheauslösungsscheine einschl.
Ablösungsschuld
Provinz Oberhessen Anleiheauslösungsscheine einschl.
Ablösungsschuld

Provinz Westfalen Anleiheauslösungsscheine einschl.
Ablösungsschuld

Provinzialverband der Provinz Schleswig-Holstein
4% Anleihe von 1941

Rheinprovinz Anleiheauslösungsscheine einschl.
Ablösungsschuld

b) Städte

4% Augsburg	Städteanleihe von 1926
4% Darmstadt	" " 1926
4% dto.	" " 1928
4% Emden	" " 1941
4% Hanau	" " 1926
4% Koblenz	" " 1942
4% Mainz	" " 1926
4 1/2% Mainz	" " 1928
Mannheimer Anleiheauslösungsscheine einschl. 2/3 Ablösungsschuld	
4% München	Städteanleihe von 1927, 1928, 1929
4% Ulm	" " 1928
4% Wiesbaden	" " 1928

c) Zweckverbände

VII.

Pfandbriefe und Schuldverschreibungen
der nachstehend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken

a) Kreditanstalten der Länder

Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in
Karlsruhe
— Hypothekenanstalt des öffentlichen Rechts —
Bayerische Landesbodenkreditanstalt in München
(früher Bayerische Landeskulturrentenanstalt in
München)
— auch Schuldbuchforderungen, soweit sie in effektive
Stücke umwandelbar sind —
Braunschweigische Staatsbank (Leihhausanstalt) in
Braunschweig
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen in Bremen
Württembergische Landeskreditanstalt in Stuttgart
(früher Württembergische Wohnungskreditanstalt
in Stuttgart)
Württembergische Wohnungskreditanstalt in Stuttgart
(jetzt Württembergische Landeskreditanstalt
in Stuttgart)

b) Landesbanken, Provinzialbanken, Girozentralen

Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —
in Mannheim
Bayerische Gemeindebank (Girozentrale)
öffentliche Bankanstalt in München
Hamburgische Landesbank — Girozentrale — in
Hamburg
Hannoversche Landeskreditanstalt in Hannover
Hessische Landesbank — Girozentrale — in Darmstadt
(früher Hessische Landesbank in Darmstadt)
Landesbank und Girozentrale Kaiserslautern
Landesbank für Westfalen — Girozentrale —
in Münster (Westf.)
(früher Landesbank der Provinz Westfalen
in Münster [Westf.])
Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein
in Kiel
(früher Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein
in Kiel)
Landeskreditkasse in Kassel
Nassauische Landesbank in Wiesbaden
Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —
in Hannover
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
in Düsseldorf
(früher Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf)

- Westfälisches Pfandbriefamt für Hausgrundstücke in Münster (Westf.)
(jetzt Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster [Westf.])
Württembergische Girozentrale — Württembergische Landeskommunalbank — in Stuttgart
- c) Landschaften
Braunschweigischer ritterschaftlicher Kreditverein in Wolfenbüttel
Bremenscher ritterschaftlicher Creditverein in Stade
Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimischer ritterschaftlicher Kreditverein in Hannover
Landschaft der Provinz Westfalen, Münster (Westf.)
Ritterschaftliches Kreditinstitut des ehemaligen Fürstentums Lüneburg in Celle
Schleswig-Holsteinische Landschaft in Kiel
- d) Stadtschaften
Stadtschaft für Niedersachsen in Hannover — Wohnungskreditanstalt —
- e) Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken
Bayerische Handelsbank in München
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München
Bayerische Landwirtschaftsbank eGmbH. in München
Bayerische Vereinsbank in München
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank Braunschweig
(Verwaltungssitz in Hannover)
Deutsche Hypothekenbank, Bremen
— früher Deutsche Hypothekenbank in Weimar (Meininger Hypothekenbank) —
Deutsche Schifffahrtbank Aktiengesellschaft, Bremen (früher Neue Deutsche Schiffspfandbriefbank Aktiengesellschaft, Bremen)
Deutsche Schiffsbeleuchtungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Hamburg
Deutsche Schiffskreditbank Aktiengesellschaft in Duisburg
Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt (Main)
Hypothekenbank in Hamburg
Lübecker Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Lübeck
Neue Deutsche Schiffspfandbriefbank AG. in Bremen (jetzt Deutsche Schifffahrtbank Aktiengesellschaft, Bremen)
Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh.
Rheinische Hypothekenbank in Mannheim
Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank in Köln
Schiffshypothekenbank zu Lübeck AG. in Lübeck
Süddeutsche Bodencreditbank in München
Vereinsbank in Nürnberg
Westdeutsche Bodenkreditanstalt in Köln
Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart
Württembergischer Kreditverein Aktiengesellschaft in Stuttgart

f) Verlagerte Institute

- Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin, Köln
(einschließlich der vormaligen Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft)
Deutsche Genossenschaftshypothekenbank AG., Berlin-Hamburg
Deutsche Kommunalbank,
öffentlich-rechtliche Kreditanstalt in Düsseldorf, als verlagert anerkannte Niederlassung der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank, Berlin (einschließlich der Emissionen der früheren Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank, Berlin)
Deutsche Pfandbriefanstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, Wiesbaden
(früher Preußische Landespfandbriefanstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, Wiesbaden)
Deutsche Rentenbank, Berlin, Frankfurt/M.
Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt
(Landwirtschaftliche Zentralbank), Berlin, Frankfurt/M.
Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank
Aktiengesellschaft, Berlin, Wiesbaden
Preußische Landespfandbriefanstalt,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, Wiesbaden
(jetzt Deutsche Pfandbriefanstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Sächsische Bodencreditanstalt, Berlin, Oldenburg (Oldbg.)
Umschuldungsverband deutscher Gemeinden,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, Hamburg
Zentrale für Bodenkulturrkredit,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, Goslar

VIII.

Industrie-Obligationen mit Bundes- oder Landesgarantie

- 4⁰/₁₀₀ Bayernwerk Aktiengesellschaft, München, Gold-Schuldverschreibungen (Walchensee-Goldanleihe) von 1923
6¹/₂⁰/₁₀₀ dgl. Anleihe von 1949 I. Ausgabe
6¹/₂⁰/₁₀₀ dgl. Anleihe von 1949 II. Ausgabe Serie 01 und 02
4⁰/₁₀₀ Bayerische Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft, München, Teilschuldverschreibungen von 1943
6¹/₂⁰/₁₀₀ dgl. Teilschuldverschreibungen von 1951 Gruppe 01 und 02
4¹/₂⁰/₁₀₀ Anleihe der Energieversorgung Schwaben Aktiengesellschaft, Stuttgart, von 1940
4⁰/₁₀₀ dgl. Anleihe von 1941
6¹/₂⁰/₁₀₀ dgl. Anleihe von 1949
6¹/₂⁰/₁₀₀ Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg, Schuldverschreibungen von 1949
6¹/₂⁰/₁₀₀ Innwerk Aktiengesellschaft, München, Teilschuldverschreibungen von 1949
6¹/₂⁰/₁₀₀ Innwerk Aktiengesellschaft, München, Teilschuldverschreibungen von 1950 Gruppen 01—03

— GV. NW. 1953 S. 167.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1953

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	78 530	—	+	77 502
Postscheckguthaben	—	7	—	+	5
Inlandswechsel	—	196 532	—	+	36 298
Wertpapiere					
a) am offenen Markt					
gekauft	13 987		—	3	
b) sonstige	75	14 062	—	—	3
Ausgleichsforderungen					
a) aus der eigenen Umstellung	631 214		—		
b) angekaufte	34 576	665 790	—	136	— 136
Lombardforderungen gegen					
a) Wechsel	4 231		+	370	
b) Ausgleichsforderungen	7 717		+	2 099	
c) sonstige Sicherheiten	2	11 950	—	15	+
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte	—	78 045	—	—	1 341
		1 072 916		—	117 461
Grundkapital	—	65 000	—	—	—
Rücklagen und Rückstellungen	—	91 511	—	—	—
Einlagen					
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)*	724 873		+	116 896	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	155		—	11	
c) von öffentlichen Verwaltungen	39 596		+	6 739	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	13 584		—	1 694	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	77 866		—	499	
f) von ausländischen Einlegern	825	856 899	—	29	+
Schwappende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	3 003	—	—	5 256
Sonstige Verbindlichkeiten	—	56 503	—	—	1 315
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(457 831)	—	(—)	43 388	—
An die BdL verkaufte Ausgleichsforderungen	(26)	—	(—)	—	—
		1 072 916		—	117 461

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Januar 1953

Reserve-Soll	108 489
Reserve-Ist	114 210

Veränderungen gegen
den Vormonat:

$$\begin{array}{r} \text{— } 3\,587 \\ \div 2\,134 \end{array}$$

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz Veränderungen gegen
im Durchschnitt des Monats Januar 1953 den Vormonat

Reserve-Soli	714 888	+	22 085
Reserve-Ist	733 224	-	6 677

Reserve-ist	753 224	— 6 017
Überschußreserven	13 336	— 15 408

Summe der Überschrei-		
tungen	18 893	— 15 380

Summe der Unterschreitungen	562	+	28
-----------------------------	-----	---	----

Überschußreserven	18 336	15 408
-------------------	--------	--------

Düsseldorf, den 7. Februar 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Geiselnart Böttcher Braune

—GV, NW, 1953 S. 169.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1953

[illegible]

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne-Bestand.

Düsseldorf, den 14. Februar 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Böttcher. Braune.

—GV. NW. 1953 S. 169.

**Wichtige Mitteilung für die Bezieher des
Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Aus dem Kreise der ständigen Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes ist in der letzten Zeit mehrfach angeregt worden, den Teil II, in dem die Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Behörden verkündet werden, abzutrennen und gesondert herauszugeben.

Im Hinblick darauf, daß sich durch eine solche Maßnahme eine Senkung der Einrückungsgebühren erreichen läßt, ist beabsichtigt, dieser Anregung nach Möglichkeit schon zum 1. April 1953 zu entsprechen.

Von diesem Zeitpunkt ab soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in folgenden Ausgaben erscheinen:

Gesetz- und Verordnungsblatt — Teil I —

(Gesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung)

Ausgabe A (zweiseitiger Druck)

Ausgabe B (einseitiger Druck)

zu den bisherigen Bezugspreisen.

Gesetz- und Verordnungsblatt — Teil II —

(Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Behörden)

Ausgabe C (zweiseitiger Druck)

Bezugspreis 1/4jährl. 1,50 DM

Ausgabe D (einseitiger Druck)

Bezugspreis 1/2jährl. 1,80 DM

Um einen Überblick zu erhalten, wieviel Interessenten für die vorstehend erwähnten Ausgaben C und D des Gesetz- und Verordnungsblattes vorhanden sind, wird gebeten, Bestellungen bis **spätestens 25. März 1953** der Redaktion beim Chef der Staatskanzlei, Haus der Landesregierung, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 b, schriftlich aufzugeben.

Der Vertrieb wird für den Fall, daß eine ausreichende Zahl von Bestellungen eingeht, bis 30. Juni 1953 durch die Redaktion und ab 1. Juli 1953 durch die Post erfolgen.

—GV. NW. 1953 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteiljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.